

Satzung des „ZukunftsKollektiv Weiselhof e.V.“

Präambel

Das ZukunftsKollektiv Weiselhof e.V. ist eine Gemeinschaft engagierter Menschen, die sich für eine sozial-ökologische Transformation einsetzen. Das Ziel unseres gemeinnützigen Vereins ist es, Räume zu schaffen, in denen nachhaltige Lebensweisen erfahrbar werden und in denen Menschen zusammenkommen, um voneinander zu lernen, sich zu vernetzen und gemeinsam an einer zukunftsfähigen Gesellschaft zu arbeiten.

Durch Workshops, Bildungsangebote und Veranstaltungen fördern wir den bewussten Umgang mit natürlichen Ressourcen, soziale Gerechtigkeit und gemeinschaftliches Handeln. Wir verstehen den Weiselhof als einen lebendigen Ort des Austauschs, der Inspiration und der praktischen Erprobung nachhaltiger Konzepte.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "ZukunftsKollektiv Weiselhof e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Ingelheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Vergütungen an haupt- oder nebenamtlich Tätige erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (§ 55 AO). Ehrenamtlich Tätige können eine Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26 oder 26a EStG erhalten.
- (3) Der Vereinszweck ist die Förderung von Begegnung und Vernetzung, Bildung und Erziehung, Umwelt- und Naturschutz sowie die Schaffung eines Bewusstseins für sozialverträgliche und ökologisch nachhaltige Lebensweisen. Auch soll bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke gefördert werden.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Organisation und Durchführung von Bildungsangeboten, Öffentlichkeitsarbeit, Workshops und Seminaren, die mit den unter (2) definierten Satzungszwecken konform sind.
 - Praxisprojekte zur sozio-ökologischen Lebensweise und Transformation,
 - Erhalt und Nutzung der Räumlichkeiten des Weiselhof als Ort für Veranstaltungen, Bildungsangebote, Begegnung und Vernetzung.
- (5) Der Verein orientiert sich an allgemeinen wissenschaftlichen Erkenntnissen.



§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und sich bereit erklärt, die Pflichten eines Mitglieds zu erfüllen und den in der Vereinsordnung definierten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Eine Fördermitgliedschaft ist möglich. Ein Fördermitglied unterstützt den Verein ideell und finanziell, hat jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und keine Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und etwaige Differenzierungen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Vereinsordnung geregelt. Diese kann auch Regelungen über mitgliedschaftsbezogene Mitwirkungspflichten enthalten.
- (4) Der Verein versteht sich als Zusammenschluss von Menschen, die sich mit den UN-Menschenrechten verbunden fühlen. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und duldet keine rassistischen, fremden-, geschlechterfeindlichen oder andere diskriminierenden Bestrebungen und Äußerungen.
- (5) Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann grundsätzlich nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss in Textform mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- (7) Ein Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schwerwiegend verletzt oder gegen die Vereinsgrundsätze verstößt. Der Ausschluss erfolgt nicht willkürlich, sondern nach einem fairen und transparenten Verfahren. Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere:
 - Schwerwiegende Verletzung der Interessen des Vereins, die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins gefährden,
 - Äußerungen oder Bestrebungen, die dem Verständnis des Vereins widersprechen,
 - Kundgabe rechtsextremer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb oder außerhalb des Vereins und/oder der Mitgliedschaft in rechtsextremen oder fremdenfeindlichen Parteien oder Organisationen,
 - Zahlungsrückstand der Beiträge um mehr als zwei Jahre,
 - Fehlen gültiger Kontaktdaten.
- (8) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Dies gilt nicht, soweit der Ausschluss aus fehlenden Kontaktdaten resultiert. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über den endgültigen Ausschluss. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand bestehend aus mindestens zwei Personen
 - Ggf. weitere Gremien gemäß Vereinsordnung
- (2) Aufgaben, Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse der Organe werden in der Vereinsordnung geregelt.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Mitglieder, die verhindert sind, können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht übertragen. Ein Mitglied kann maximal zwei weitere Mitglieder vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde.
- (3) Die Vereinsordnung regelt die Entscheidungsfindung.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann als Online-Mitgliederversammlung abgehalten werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Identität der Teilnehmenden sowie die Ausübung der Mitgliederrechte (z.B. Antrags-, Rede- und Stimmrecht) technisch gewährleistet sind. Rahmen und Ablauf einer Online-Mitgliederversammlung beschreibt die Vereinsordnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - Genehmigung der Vereinsordnung,
 - Genehmigung von Grundsatzpapieren,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge zur gemeinsamen Deckung des Vereinshaushaltes,
 - Entgegennahme der Sach- und Kassenberichte,
 - Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern für eine Amtszeit von zwei Jahren, Abberufung und Entlastung dieser,
 - Änderungen der Satzung.
- (6) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (7) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (8) Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail.
- (9) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden und von diesem bis spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin per E-Mail an die Mitglieder weitergegeben werden.
- (10) Themen unter Punkt „Sonstiges“ der Tagesordnung sind nicht beschlussfähig.
- (11) Über die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss Ort, Zeit, Teilnehmerzahl, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist von einer oder einem



ZUKUNFTSKOLLEKTIV
WEISELHOF E.V.

Vorsitzenden des Vereins sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie wird den Mitgliedern per E-Mail zugänglich gemacht.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand (i.S.d. § 26 BGB) besteht aus mindestens einer/einem Vorsitzenden und einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu zwei weiteren Vorständen. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder berufen.
- (3) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Personen können auch in Abwesenheit gewählt werden.
- (6) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter zwei, so muss innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.

§ 7 Vereinsordnung

- (1) Die Vereinsordnung regelt Details zur Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge, Entscheidungsprozessen, Arbeitsweise der Organe sowie weiteren Vereinsangelegenheiten.
- (2) Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.
- (3) Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung, Umweltschutz oder sozialem Engagement. Vorrangig soll das Vermögen an die gemeinnützige Stiftung Wald zum Leben mit Sitz in Mainz fallen, sofern sie zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung ist.
- (2) Die Entscheidung über die Auflösung erfordert die Zustimmung in einer Mitgliederversammlung von mindestens 2/3 der Stimmberechtigten.

Diese Fassung der Satzung wurde am 19.9.2025 beschlossen.